

## Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

40. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 07.07.2016 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 01

Vorlage: 335/16

WestfalenTarif

Berichterstatter: Herr Volmer

Verfasser: Herr Herbst / Herr Kagels

Kosten: ca. 6,3 Mio. € für die Förderung der vertriebsbedingten Umstellungskosten

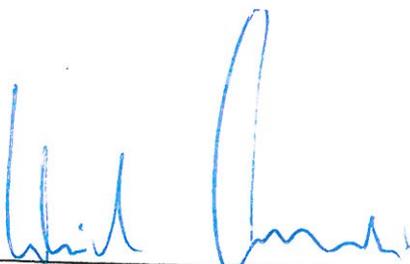
Vorberatung:  Ja, in der VV des NWL am 31.05.2016  Nein

### Beschlussfassung NWL:

- Zustimmung der Mitgliedszweckverbände erforderlich:  Ja  Nein
- Falls ja:  ZWS  npH  ZRL  VVOWL  ZVM
- Einfache Mehrheit  2/3 Mehrheit  Einstimmig

### Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung stimmt den Beschlussempfehlungen (BE 16-AK-05) des AK Tarife in Westfalen zur Einführung des WestfalenTarifs (Anlage 1) zu.
2. Die Verbandsversammlung stimmt den Beschlussempfehlungen (BE 16-AK-06) des AK Tarife in Westfalen zu den Eckpunkten der Einnahmenaufteilung für den WestfalenTarif (Anlage 2) zu.
3. Die Verbandsversammlung stimmt den Eckpunkten zur Förderung der vertriebsbedingten Umstellungskosten für den WestfalenTarif durch den NWL zu und ermächtigt den Tarifausschuss des NWL, die darauf basierende Förderrichtlinie nach Fertigstellung freizugeben.



Dr. Ulrich Conradi  
Verbandsvorsteher NWL



Frank Beckehoff  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**WestfalenTarif**  
**Öffentliche Sitzung**

**Begründung:**Einführung

In der Verbandsversammlung des NWL am 31.05.2016 wurden die Beschlussempfehlungen aus dem AK Tarife in Westfalen vom 24.05.2016 eingebracht und ergänzend erläutert. In gleicher Sitzung wurde über den Sachstand Förderung der vertriebsbedingten Umstellungskosten berichtet (vgl. Vorlage 332/16 sowie nachversendete Unterlagen aus dem AK Tarife in Westfalen). Die Beschlussempfehlungen aus dem AK Tarife in Westfalen werden nun zur Beschlussfassung vorgelegt.

Am 07.06.2016 ist im Umlaufverfahren zwischen den Tarifgeschäftsstellen und dem NWL eine Präzisierung des Beschlusspunktes 1 der BE 16-AK-05 (Anlage 1 Tarifeinführungsbeschlüsse) abgestimmt worden. Diese ist in der Anlage zu BE 16-AK-05 berücksichtigt. Ansonsten sind die Anlagen 1 und 2 identisch mit den am 31.05.2016 eingebrachten Unterlagen.

Tarif und Einnahmenaufteilung

Mit dem Beschluss 127/11 „Tarifharmonisierung und Tarifentwicklung in Westfalen-Lippe“ sind die Arbeiten auf dem Weg zum Westfalentarif offiziell gestartet und der Kooperationsvertrag zwischen dem NWL und den Verkehrsunternehmen zur Tarifharmonisierung und Tarifentwicklung in Westfalen-Lippe verabschiedet worden. Diese wurden über die folgenden aufgeführten Beschlüsse und Behandlungen in der Verbandsversammlung gestützt und fokussiert:

- 314/16 (15.03.2016) Gründung der WT GmbH sowie damit im Zusammenhang stehende weitere Beschlussempfehlungen aus dem AK Tarife in Westfalen
- 302/15 (16.12.2015) Sachstand Westfalentarif
- 223/14 (09.04.2014) Grundsatzbeschluss Westfalentarif
- 216/13 (17.12.2013) Kooperationsvertrag westfälische Tarifdatenbank
- 185/13 (19.03.2013) Harmonisierung der westfälischen Gemeinschaftstarife im Rahmen der Tarifmaßnahme 2013 und Einführung westfalenweiter Tarifangebote

Das vorgelegte Tarifmodell für den Westfalentarif folgt dabei den Eckpunkten des Grundsatzbeschlusses zum Westfalentarif (vgl. 223/14) aus der Verbandsversammlung vom 09.04.2014. Dieser Grundsatzbeschluss umfasste u. a. die Wort-Bild-Marke, die einheitlichen Tarifbestimmungen, ein Tarifmodell ohne Bahncard und eine Tarifgestaltung/-höhe, die keine Verluste bei den erlösverantwortlichen Partnern zum Ziel hat.

Im Bereich der überregionalen Einnahmenaufteilung wird im Wesentlichen die Umsetzung der drei zeitlich aufeinanderfolgenden Verfahren ausgeführt:

- a) Deltaverfahren (01.08.2017 – 31.12.2020)
- b) Abfederungsverfahren
- c) Finales Einnahmenaufteilungsverfahren

**WestfalenTarif**  
**Öffentliche Sitzung**

Das unter a) aufgeführte Deltaverfahren dient der Erlösabsicherung der aus dem NRW-Tarif überführten ÖSPV-Anteile (vgl. 302/15, der in der Sitzung der VV des NWL um verbindliche Anerkennung der Ergebnisse des Ältestenrates 23.11.2015 erweitert wurde) sowie der Überführung der bestehenden SPNV-Aufteilung. Das unter b) aufgeführte Abfederungsverfahren leitet das Deltaverfahren sukzessive in die unter c) aufgeführte finale Einnahmenaufteilung über.

Eckpunkte für die Förderung der vertriebsbedingten Umstellungskosten

Die NWL-Verbandsversammlung hat mit ergänzendem Beschluss zu Punkt 6 der Vorlage 302/15 vom 16.12.2015 die Ergebnisse des Ältestenrates vom 23.11.2015 für verbindlich erklärt. Somit ist für die ÖSPV-Unternehmen die Förderung der kausal im Zusammenhang mit der Einführung des WestfalenTarifes entstehenden vertriebsbedingten Umstellungskosten sowie ggf. erforderliche Ergänzungen im Bereich Hardware und Software mit einer Förderquote von 90% beschlossen. Bezüglich der Übernahme dieser Umstellungskosten für SPNV-Unternehmen sind die jeweiligen Verkehrsverträge maßgebend.

Die Förderrichtlinie beschreibt neben der Kausalität der Umstellungskosten explizite förderfähige Positionen, die durch den Einbezug verpflichtender Inhalte (Vertriebsrichtlinie zum WestfalenTarif, Einnahmenaufteilungscode (EAV-Code), Einnahmemeldung, Anwendung der Westfälischen Tarif-Datenbank - WTB) weiter geschärft wird.

Die Abfrage der Umstellungskosten bei den Bus- und Stadtbahnunternehmen sowie den EVU's hat einen unbereinigten Förderbedarf von bis zu 8,5 Mio. € ergeben. Der eingesetzte Gutachter führt aktuell eine Hochrechnung der förderfähigen Kosten auf Basis der Abfrage durch. Das realistische Fördervolumen (basierend auf Stückzahlen umzustellender Verkaufsgeräte und -systeme) wird auf 6,3 Mio. Euro geschätzt und vom Gutachter unter diesem Gesichtspunkt als durchaus marktüblich bezeichnet. Das geschätzte Fördervolumen basiert auf Schätzungen der Verkehrsunternehmen und Systemherstellern, nicht auf konkreten Förderanträgen.

Der Gutachter wird den weiteren Verlauf der Fördermaßnahme, deren Durchführung und die Nachweisführung aktiv begleiten und Zuwendungen sowie die Mittelverwendung prüfen.

Für den NWL als Fördergeber ist sowohl aus inhaltlicher Sicht als auch im Hinblick auf das Fördervolumen ein hohes Maß an Verbindlichkeit nötig. Diese Verbindlichkeit wird über den Einbezug des Vertriebsleitfadens sichergestellt. Der Leitfaden stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung durch den NWL dar, da dieser gemeinsame Standards für einen einheitlichen Vertrieb beschreibt und für die Harmonisierung des Vertriebs in Westfalen wichtige verpflichtende Passagen enthält (z. B. Verkauf relationsbezogener Tickets nach dem WestfalenTarif, EAV-Code, Ticketlayout). Aktueller Beratungsstand in den Arbeitsgremien ist, dass diesen Leitfaden nahezu alle Räume mittragen. Eine Ausnahme bildet hier die OWL V, die kurzfristig noch Bera-

**WestfalenTarif**  
**Öffentliche Sitzung**

tungs- und Änderungsbedarf hat. Ein konsensfähiger Leitfadentext wird aktuell mit Hochdruck in deren Arbeitsgremien beraten und soll zu einem Umlaufbeschluss des AK Tarife in Westfalen sowie in allen Einzelräumen vor dem 07.07.2016 führen.

Seitens der VU ist im Rahmen der Abfrage signalisiert worden, dass eine umfassende Umstellung aller Systeme bis zum 31.07.2017 nicht verbindlich zugesichert werden kann. Die Industriepartner können dafür keine Garantie übernehmen. Somit wird in der Förderrichtlinie eine abschließende Ertüchtigung der Systeme über den 31.07.2017 hinaus bis zum 31.12.2018 ermöglicht.

Aufgrund der kausalen Zusammenhänge zwischen dem Vertriebsleitfadentext, der sich noch in der abschließenden Beratung befindet und der Förderrichtlinie des NWL für die Vertriebskostenförderung kann derzeit noch keine abschließende Förderrichtlinie vorgelegt werden. Daher sind die wesentlichen Eckpunkte der Förderrichtlinie, die maßgeblichen Einfluss auf die Förderhöhen haben, nachfolgend beschrieben. Der Vorstandsvorsteher soll ermächtigt werden, die Förderrichtlinie in Abhängigkeit zum Vertriebsleitfadentext abschließend zu erarbeiten und in Kraft zu setzen. Dieses Vorgehen ist erforderlich, um gegenüber den Unternehmen rechtzeitig das Antragsverfahren für die Vertriebskostenförderung in Gang zu setzen.

#### Tabellarische Übersicht der Eckpunkte der Förderung

- Umstellung/Ertüchtigung bestehender Vertriebs- und Kontrollsysteme (Frontend, Schnittstellen, Hintergrundsysteme, mobil und stationär) für den Vertrieb des Westfalentarifes
- Förderquote: 90 % der Umstellungskosten zur Ertüchtigung der Hard- und Software für den Vertrieb des WestfalenTarifs bei ÖSPV-Unternehmen; abhängig vom jeweiligen Verkehrsvertrag bei EVU's bis zu 100 %
- Zuwendungsfähige Höchstbeträge abhängig von der Anzahl der Systeme und der Vertriebsendgeräte
- Zweckbindung 5 Jahre
- Bagatellgrenze: 5.000,- €
- Pauschalierung interner Kosten abhängig von der Anzahl der Systeme und der Vertriebsendgeräte
- Fördervoraussetzung: Vertriebsstandards sind verbindlich einzuhalten (Vertriebsleitfadentext Westfalentarif sowie die Verwendung der Tarifdaten aus der westfälischen Vertriebsdatenbank (WTB))
- Antragszeitraum: Ab Veröffentlichung der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2016
- Durchführungszeitraum/letzter Mittelabruf: 31.12.2018

#### **Anlagen:**

(Bis auf die Beschlussempfehlung zur Tarifeinführung (s. a. Einführung) identisch mit den Anlagen der Vorlage 332/16)

**WestfalenTarif**  
**Öffentliche Sitzung**

- **BE 16-AK-05 „Beschlussempfehlung zur Einführung des WestfalenTarifs zum 01.08.2017“**
  - Sie erhalten die Unterlage BE 16-AK-05 mit der zugehörigen Begründung sowie die Anlage 1 dieser BE „Preistafel 2017 für die gemeinsame westfälische Ebene“ und die Anlage 4 dieser BE „Ergebnisse des Tarifikalküls der Firma Intraplan“. Die Ergebnisse des Tarifikalküls wurden bereits in der Verbands-versammlung am 16.12.2015 unter TOP 4 behandelt (Vorlage 302/15).
  - Die Anlage 2 „15-09-08\_Preisstufenmodell Westfalen-Lippe“ ist eine umfangreiche tarifatentechnische Struktur und wird nicht angefügt. Eine Erläuterung und Vorstellung kann im Rahmen des Tarifausschusses erfolgen.
  - Die Anlage 3 „WT-Tarifbestimmungen 2017, Allgemeiner Teil und Stammsortiment“ ist ebenfalls nicht dieser Unterlage angefügt. Eine Erläuterung und Vorstellung kann im Rahmen des Tarifausschusses erfolgen.
  
- **BE 16-AK-06 „Beschlussempfehlungen zu den Eckpunkten der Einnahmenaufteilung für den überregionalen Westfalentarif“**
  - Sie erhalten die Unterlage BE 16-AK-06 mit der zugehörigen Begründung.
  - Die Anlagen A-C zur BE-16-AK-06 mit Verfahrensbeschreibungen zur Einnahmenaufteilung und zu Meldeprozessen sind nicht in diese Unterlage aufgenommen. Eine Erläuterung und Vorstellung kann im Rahmen des Tarifausschusses erfolgen.



# Beschlussempfehlung zur Einführung des WestfalenTarifs zum 01.08.2017

BE 16-AK-05 (Stand 07.06.2016)

## Der AK Tarife in Westfalen-Lippe empfiehlt den Tarifregionen und dem NWL, wie folgt zu beschließen:

1. Die/Der [Name der Tarifgemeinschaft oder NWL] beschließt die Einführung des WestfalenTarifs zum 01.08.2017. Mit diesem Stichtag werden alle Tickets auf der regionalen westfälischen Ebene und auf der gemeinsamen westfälischen Ebene als Tickets des WestfalenTarifs ausgegeben. Wesentliche Voraussetzung für die Realisierung dieses Zeitpunkts ist die Bereitstellung des Produkt- und Kontrollmoduls aus der westfälischen Tarifdatenbank (WTB) bis spätestens zum 02.01.2017 und die Vertriebsförderung des NWL. Bis zum 30.09.2016 ist ein erneutes Testmodul des PKM aus der westfälischen Tarifdatenbank (WTB) zur Verfügung zu stellen, welches alle finalen Datenbankstrukturen aufgenommen hat. Dieses Testmodul wird noch nicht die vollständigen tariflichen Daten zum 01.08.2017 enthalten.
2. Die/Der [Name der Tarifgemeinschaft oder NWL] beschließt die in **Anlage 1** beigefügte Preistafel 2017 für die gemeinsamen westfälischen Preisstufen. Die [Name der Tarifgemeinschaft oder NWL] verpflichtet sich, zum Tarifwechsel am 01.08.2017 bis zum 07.10.2016 die sie betreffende regionale Preistafel an das Projektbüro WestfalenTarif zu übermitteln, welches alle Preistafeln für den Tarifantrag der WestfalenTarif GmbH (WTG) in einem Gesamtableau zusammenführen wird.
3. Die/Der [Name der Tarifgemeinschaft oder NWL] beauftragt gemeinschaftlich mit [Namen aller übrigen Gesellschafter der WestfalenTarif GmbH] die WTG, den Tarifantrag auf Grundlage der Preistafel 2017 und den übermittelten regionalen Preistafeln bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Die WTG stellt den Tarifantrag auch den erlösverantwortlichen ÖPNV-Aufgabenträgern zur Verfügung, welche eine inhaltsgleiche Tarifanzeige an die Bezirksregierung senden.
4. Die/Der [Name der Tarifgemeinschaft oder NWL] beschließt, dass die in **Anlage 2** enthaltene Zuordnung der Relationen aus dem bisherigen NRW-Tarif zu Preisstufen des WestfalenTarifes für die Befüllung der Westfälischen Tarifdatenbank (WTB) und damit für den Vertrieb des WestfalenTarifs als Grundlage verwendet wird. Die Weiterentwicklung der Anlage 2 obliegt bis zur Gründung der WT GmbH der AG Tarif und Kommunikation in Westfalen-Lippe. Davon ausgenommen sind diejenigen Relationen, deren Preisstufen bilateral in den Regionalgruppen festgelegt wurden.

5. Die/Der *[Name der Tarifgemeinschaft oder NWL]* beschließt den in **Anlage 3** beigefügten Entwurf der Westfälischen Tarifbestimmungen mit Geltungsbereich, Tarifsystem und Tickets (Stammsortiment) der gemeinsamen westfälischen Ebene.
6. Das 60plusAbo mit westfalenweiter Gültigkeit wird zum 01.08.2017 im Rahmen des WestfalenTarif-Stammsortiments mit folgenden Ticketeigenschaften neu eingeführt:
  - Berechtig sind Kunden ab 60 Jahren.
  - Zeitliche Gültigkeit: Montag bis Freitag ab 8 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztägig.
  - Keine Mitnahme von Personen oder Fahrrädern.
  - Einzelnutzung der 1. Klasse mit Einzelaufpreis, dauerhafte Nutzung der 1. Klasse mit dem Aufpreis für Abo und JobTicket möglich.
  - Monatlich kündbar, aber mit Nachberechnung bei vorzeitiger Kündigung innerhalb der ersten drei Monate nach Vertragsschluss. Die Nachberechnung erfolgt mit einem Aufschlag von 25% des monatlichen Grundpreises. In den lokalen Angeboten kann eine verlängerte Kündigungsfrist (z.B. zwölf Monate) festgelegt werden.
  - Preis: 86,70 €/Monat.
7. Die/Der *[Name der Tarifgemeinschaft oder NWL]* übermittelt den Beschluss im Wortlaut an das Projektbüro Bielefeld, so dass eine Gesamtdokumentation allen zukünftigen Gesellschaftern durch das Projektbüro zur Verfügung gestellt werden kann.

## **Begründung:**

### **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Der WestfalenTarif soll am 01.08.2017 eingeführt werden. Zur Entwicklung eines entsprechenden Tarifmodells wurde ein Gutachter beauftragt, die Firma Intraplan aus München. Dieses Modell wurde mit der Maßgabe entwickelt, dass unter dem Strich die Erlösneutralität gewährleistet ist. Daneben waren die regionalen Tarifsysteme der Räume Ostwestfalen-Lippe, Hochstift, Münsterland, Ruhr-Lippe sowie Westfalen-Süd in das neue Tarifsystem zu integrieren, wobei deren Preise und Preisstufen nicht ersetzt, sondern bis einschließlich der Preisstufe W5 als „Tariffenster“ in das neue „Tarifgebäude“ einbezogen werden sollten. Dabei wurde vereinbart, dass analog zu den genannten Regionaltarifen auf die Anerkennung der BahnCard der DB AG verzichtet werden soll.

Daraus ergaben sich Spielräume, die genutzt wurden, ein Preismodell zu entwickeln, welches einer Höchstpreislogik unterliegt. In Gänze ergeben sich zwölf Preisstufen (bis 5W s.u.), wobei die zwölfte Preisstufe beliebig weite Fahrten (bei Tages- und Zeitkarten im Gesamtnetz Westfalen-Lippe) ermöglicht.

Letztendlich bezog sich der Auftrag des Gutachters darauf, den derzeit im überregionalen Verkehr angewandten NRW-Tarif in ein neues Tarifmodell zu überführen, in welches sich die regionalen Tarifsysteme einfügen. Daraus ergab sich ein Ansatz, welcher aus der Logik der Regionaltarife hergeleitet wurde. Somit entwickelte sich ein Tarifmodell, welches bis zur Preisstufe 5W neben den westfälischen (d.h. aus dem NRW-Tarif entwickelten) Preisstufen auch die Regionaltarife fortführt. Daher ist es korrekt, wenn bis zur Preisstufe 5W von Preisstufengruppen gesprochen wird, während ab der Preisstufe 6W einheitliche und eindeutige Preisstufen definiert sind. Im bisherigen NRW-Tarif entspricht die neue Preisstufe 6W der Entfernung von 41 bis 50 Tarifikilometern.

Dabei wurden einerseits die Wirkungen auf das bisherige Volumen des NRW-Tarifes als auch andererseits die Wirkung der Harmonisierung der Regionaltarife ab der Preisstufe 6W mit den neuen überregionalen Preisstufen bis 12W analysiert. Unter Einbeziehung dieser Aspekte konnte ein erlössicherndes Modell entwickelt werden.

Veränderungen gibt es für diejenigen Kunden, welche bisher auch in kurzen und mittleren Entfernungen die BahnCard nutzen konnten. Innerhalb der regionalen Tariffenster wird die BahnCard schon bisher nicht anerkannt. Demgegenüber wird ein großer Teil der Kunden von einem ermäßigten Preisniveau und neuen Tarifangeboten profitieren.

Das Tarifmodell setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

1. Der Preistafel für die westfälischen Preisstufen von 2W bis 12W für die Tarifprodukte, welche in ganz Westfalen anerkannt und ausgegeben werden (das sog. Stammsortiment),
2. der Preisstufenzuordnung für alle relevanten Relationen, welche aus dem NRW-Tarif in den WestfalenTarif zu überführen sind sowie
3. den einheitlichen Tarifbestimmungen für alle Tarifprodukte des Stammsortimentes.

Diese Komponenten werden im Folgenden beschrieben.

## 2. Preistafel 2017

Die Preistafel 2017 (Anlage 1) wurde in den Grundzügen durch die Firma Intraplan entwickelt. Allerdings haben sich im Laufe der Zeit insbesondere durch die mehrmalige Befassung in der AG Tarif & Kommunikation Anpassungen an die regionalen Bedürfnisse ergeben. So kam es z.B. infolge der Harmonisierung der Preisstufen ab 6W zu Absenkungen bei westfälischen Preisen, wobei sich diese Absenkungen im Regelfall durch überproportionale Anhebungen im regionalen Bereich finanzieren.

Daneben wurde diese Preistafel aus dem Preisstand der Kalkulation (Jahr 2014) fortgeschrieben. Diese Fortentwicklung erfolgte seit 2014 mit einem Steigerungssatz von jährlich ca. zwei Prozent.

Die Preisstufen bis 5W kommen nur im Nahbereich zwischen zwei Tarifräumen auf Relationen zur Anwendung, welche bisher im NRW-Tarif abgebildet wurden. In der Regel gelten bis Preisstufe 5 die Preise der regionalen Tariffenster. Bei Fahrrad- und 1. Klasse-AufpreisTickets wurde im Zuge der Tarifharmonisierung eine einheitliche Preisgestaltung auch in den unteren Preisstufen gefunden.

In den Preisstufen 6W bis 12W gelten einheitliche Preise, selbst wenn die entsprechenden Relationen innerhalb eines regionalen Tariffensters liegen. Die Preisgestaltung in PS 12W wird durch den NRW-Tarif beeinflusst, da die Pauschalpreisangebote, z. B. SchöneFahrt-, SchönerTag- oder SchönesJahrTicket eine preisliche Obergrenze darstellen.

Die einzelnen Preise stellen einen Konsens aus den heute regional bis Preisstufe 10W geltenden Preisen, der gutachterlichen Empfehlung für die Neutarifizierung der aus dem NRW-Tarif überführten Relationen und der Anforderungen an die Erlösneutralität dar.

Die Preise der W-Preisstufen werden gemeinsam von den regionalen Tarifräumen und dem NWL festgelegt und perspektivisch vom WestfalenTarif-Ausschuss der WestfalenTarif GmbH fortgeschrieben.

## 3. Preisstufenzuordnung (Tarifwerk)

Neben der Preistafel ist die Preisstufenzuordnung die zweite wesentliche Komponente der Preisfindung. Zu diesem Zweck ist seitens des Gutachters Intraplan ein umfangreiches Tarifwerk entwickelt worden, welches in der Anlage 2 beigefügt ist. Dabei sind aktuell ca. 35.000 Relationen (in einer Richtung als Halbmatrix) enthalten. Zwischen Quell- und Zielort wurden maximal drei Wegealternativen zugelassen.

Die Hauptaufgabe bestand darin, eine Preisstufenzuordnung festzulegen, welche auf den bestehenden Gemeinschaftstarifen aufbaut und insgesamt zu einer schlüssigen Tarifizierung des Gesamtwerkes führt. Dabei war Wert darauf zu legen, dass sich auch die längeren Reiseweiten in das Gesamtkonstrukt einfügen.

Letztendlich ist – analog zu den bisherigen Gemeinschaftstarifen – ein Tarifwerk entstanden, welches als flächenbezogener Relationstarif charakterisiert werden kann. Die Entfernungsklassen

im NRW-Tarif wurden dabei anhand der Tarifentfernung eindeutig den neuen Preisstufen des WestfalenTarifes zugeordnet. Allerdings werden die bislang im NRW-Tarif an Bahnhöfe angebundene schienenfernen Gemeinden nicht mehr kostenlos erreicht: Diese Gemeinden werden dann mithilfe einer Zählregel auf Basis der Tarifgebiete in das Preissystem eingebunden und damit höher bepreist, wobei bereits mit der Ertüchtigung des NRW-Tarifes die kostenlosen Gemeindeanbindungen aufgehoben wurden.

Der Preisstufenzuordnung kann die jeweils für eine Relation gültige Preisstufe entnommen werden. Mit dieser lässt sich aus der Preistafel der für das jeweilige Ticket des Stammsortimentes gültige Fahrpreis ermitteln.

### **3.1. Ergebnisse des Tarifkalküls**

Auf Basis der Preistafel und der Preisstufenzuordnung war die Firma Intraplan in der Lage, eine Kalkulation des WestfalenTarifes durchzuführen. Deren Ergebnisse sind in der Anlage 4 enthalten. Während auf Seite 1 der Anlage 4 die Kalkulation ausschließlich für den ehemaligen NRW-Tarif dargestellt wird, findet sich auf Seite 2 die Zusammenführung der Ergebnisse aus dem Kalkül des NRW-Tarifes und der Harmonisierungsrechnung in den Regionaltarifen ab Preisstufe W6.

Wird der NRW-Tarif isoliert betrachtet, ergibt sich auf Basis des letzten Tarifmodells ein leichtes kalkulatorisches Minus von ca. 448.000 € (-1,7 %) im Preisstand 01.01.2013. Dieser Wert findet sich dann auf der Seite 2, welche den Preisstand 01.01.2014 zum Gegenstand hat, als Gesamtwirkung (unter Berücksichtigung von Nachfrageeffekten bzw. einer Preiselastizität) für den NRW-Tarif von 490.000 € wieder. Diesem Defizit stehen zusätzliche Erträge aus den harmonisierten Regionaltarifen in Höhe von 365.000 € gegenüber, so dass sich in Gänze ein kalkulatorisches Minus von 125.000 € ergibt. Werden die Erträge aus den Gemeinschaftstarifen zu 20 % dem ÖSPV und zu 80 % dem SPNV zugerechnet, ergibt sich für den SPNV ein Defizit von ca. 200.000 € (+290.000 € - 490.000 €), während der ÖSPV im Rahmen der Harmonisierungsrechnung ein kalkulatorisches Plus erzielt.

Da die Firma Intraplan in der Einführung des WestfalenTarifes auch Chancen infolge der Verbundwirkungen und eines verbesserten Marketings sieht, erwartet das Unternehmen auf Basis von Erfahrungen einen Mehrerlös von ca. 500.000 € pro Jahr. Damit wird das Defizit des SPNV in Höhe von ca. 200.000 € vollständig kompensiert und die Anforderung, ein erlösneutrales Modell vorzulegen, kann erfüllt werden.

## **4. Tarifbestimmungen**

Parallel zur Entwicklung des Tarifmodells für den WestfalenTarif wurden das Ticketsortiment und die Ticketeigenschaften der regionalen westfälischen Tarifräume weitgehend harmonisiert und erste gemeinsame Pauschalpreistickets auf der gemeinsamen westfälischen Ebene eingeführt. Die Westfälischen Tarifbestimmungen orientieren sich weitgehend an den bisherigen regionalen Tarifbestimmungen und denen des NRW-Tarifs. Neu ist, dass es nach dem Abschnitt der Tickets der gemeinsamen westfälischen Ebene – also Tickets des Stammsortiments und westfalenweit gültigen Pauschalpreistickets – regionale Abschnitte gibt, welche besondere Tickets der jeweiligen Tarifenster beschreiben. Dabei liegt die redaktionelle Verantwortung für die Inhalte der regionalen Abschnitte bei den regionalen Tariforganisationen.

Die weitere Bearbeitung der Texte und Anlagen sowie die Adaption von Grafiken und die Implementierung eines elektronischen Tarifhandbuchs erfolgen durch das Projektbüro WestfalenTarif in Zusammenarbeit mit den Tarifgeschäftsstellen und externen Dienstleistern.

## **5. Einführung eines westfalenweit gültigen 60plusAbos Westfalen**

Zwischenzeitlich werden in allen westfälischen Tarifräumen regionale und/oder lokale 60plusAbos für Fahrgäste ab 60 Jahren angeboten, um diese aktuell größer werdende Zielgruppe als Stammkunden für den ÖPNV zu gewinnen. Daher könnte die Einführung des WestfalenTarifes mit der zeitgleichen Einführung eines westfalenweit gültigen 60plusAbos abgerundet werden. Deshalb wird vorgeschlagen, ein solches 60plusAbo Westfalen zum Monatspreis von 86,70 € am 01.08.2017 auf den Markt zu bringen.

Das westfalenweit gültige 60plusAbo Westfalen wird mit einer Mindestbezugsdauer von drei Monaten ausgegeben. Wird das 60plusAbo Westfalen vor Ablauf dieser drei Monate gekündigt, erfolgt eine Nachberechnung in Höhe von 25 % des Grundpreises pro genutztem Monat (zum 01.08.2017 21,70 € pro Monat). Davon bleibt unbenommen, dass die regionalen und lokalen 60plusAbos eine längere Mindestbezugsdauer behalten können, damit für diese Tickets eine Nutzung als saisonales „Winterabo“ nicht infrage kommt.

In der Einnahmenaufteilung wird das 60plusAbo Westfalen analog zu anderen relationslosen Tickets aufgeteilt.

Unna, 24.05.2016

### **Anlagen**

- A. Preistableau 2017, Stand 30.03.2016
- B. 15-09-08\_Preisstufenmodell Westfalen-Lippe
- C. WT-Tarifbestimmungen 2017, Allgemeiner Teil und Stammsortiment
- D. Ergebnisse des Tarifikalküls der Firma Intraplan

Preistafel 2017	2W	3W	4W	5W	6W	7W	8W	9W	10W	11W	12W	
Tickets des Stammsortiments	<i>Regional differenziert*</i>				Einheitliche Preise auf der gemeinsamen westfälischen Ebene							
9 Uhr TagesTicket 1 Person	7,70	10,40	13,90	17,50	19,70	23,30	28,60	28,70	28,90	29,50	29,60	
9 Uhr TagesTicket 5 Pers.	15,30	20,90	27,50	31,60	31,70	31,80	37,50	37,60	38,00	42,70	42,80	
TagesTicket 1 Person	11,20	15,30	20,00	24,30	30,30	34,50	38,60	38,70	38,80	40,20	40,30	
TagesTicket 5 Personen	16,30	22,40	29,60	34,70	38,80	39,30	42,80	42,90	43,10	52,90	53,00	
EinzelTicket	4,30	5,80	7,80	10,10	11,70	13,20	15,50	17,30	19,70	22,80	26,00	
KinderTicket	2,70	3,50	4,30	5,30	6,00	6,10	6,20	6,30	6,40	6,60	6,90	
AnschlussTicket	2,70	3,50	4,30	5,30	6,60	8,20	9,30	10,40	11,80	13,70	15,60	
4erTicket	15,40	20,80	28,00	36,30	42,10	47,50	55,80	62,20	70,90	82,10	93,60	
4er KinderTicket	10,80	14,00	17,20	21,20	24,00	24,40	24,80	25,20	25,60	26,40	27,60	
4er AnschlussTicket	10,80	14,00	17,20	21,20	26,40	32,80	37,20	41,60	47,20	54,80	62,40	
7 TageTicket	34,70	43,20	51,70	61,20	71,40	79,90	93,50	94,20	95,90	99,60	100,70	
9 Uhr MonatsTicket	62,40	77,70	93,00	120,30	135,70	143,80	168,30	169,50	178,00	179,50	181,40	
9 UhrAbo	49,90	62,10	74,40	96,20	108,50	115,10	134,60	135,60	142,40	143,60	145,00	
MonatsTicket	104,00	129,50	155,00	183,60	214,20	239,70	280,50	282,50	287,60	298,90	302,20	
Abo	83,20	103,60	124,00	146,80	171,30	191,70	224,40	226,00	230,00	239,10	241,70	
Schüler/AzubiMonatsTicket (Freiverkauf)	81,10	101,00	120,90	143,10	166,90	187,00	218,60	220,30	224,30	233,10	235,70	
JobTicket Westfalen	202,00											
JobTicket Westfalen plus	212,10											
60plusAbo	86,70											
FunTicket	36,30											
FunAbo	29,00											
FahrradTagesTicket	3,30				4,20							
Fahrrad MonatsTicket/Abo	30,00											
1. Klasse EinzelTicket Aufpreis	1,60	3,90		5,40								
1. Klasse 7 TageTicket Aufpreis	9,70	17,70		26,00								
1. Klasse MonatsTicket Aufpreis	24,70	54,70		68,40								
1. Klasse Abo/Job Aufpreis	21,00	46,40		58,20								

\* Die Preisstufen 2W-5W kommen im Nahbereich zwischen zwei Tarifräumen auf Relationen zur Anwendung, welche bisher im NRW-Tarif abgebildet wurden. In der Regel gelten bis Preisstufe 5 die Preise der regionalen Tariffenster.

## Gesamtkalkulation der Harmonisierung für den überführten NRW-Tarif

			Umsätze NRW-Tarif in Westfalen (Schätzung in €)*		Preisstand 1.1.2013	
Ticketart im NRW-Tarif		Ticketart im Westfalentarif	NRW-Tarif in €/Jahr	Westfalentarif in €/Jahr	Differenz in €/Jahr	Veränderung
Pauschal	SchöneFahrtTicket	SchöneFahrtTicket	2 128 000	2 128 000	0	0.0%
	SchönerTagTicket eine Person	9-Uhr-Tagesticket, eine Person	2 745 000	2 702 000	-43 000	-1.6%
	SchönerTagTicket, bis fünf Personen	9-Uhr-Tagesticket, bis fünf Personen	6 684 000	6 570 000	-114 000	-1.7%
	SchönesJahrTicket	Zeitkarte Erwachsene / Zeitkarte Schüler	313 000	310 000	-3 000	-1.1%
	SchöneFerienTicket	SchöneFerienTicket	777 000	777 000	0	0.0%
	Zwischensumme		12 647 000	12 487 000	-160 000	-1.3%
Zeitkarten	Zeitkarten Erwachsene	Zeitkarten Erwachsene	1 777 000	1 755 000	-22 000	-1.3%
	Zeitkarten Schüler	Zeitkarten Schüler	451 000	421 000	-30 000	-6.6%
	Zwischensumme		2 228 000	2 176 000	-52 000	-2.3%
Einzel	SchöneReiseTicket ohne BahnCard	EinzelTicket / Tagesticket	4 510 000	4 418 000	-92 000	-2.1%
	SchöneReiseTicket mit BahnCard 50	EinzelTicket / SchöneFahrtTicket / Tagesticket	2 694 000	2 980 000	286 000	10.6%
	SchöneReiseTicket mit BahnCard 25	EinzelTicket / SchöneFahrtTicket / Tagesticket	1 515 000	1 565 000	50 000	3.3%
	Zwischensumme		8 719 000	8 963 000	244 000	2.8%
<b>Gesamt</b>			<b>23 594 000</b>	<b>23 626 000</b>	<b>32 000</b>	<b>0.1%</b>

\* inklusive Ausgleichszahlungen für Anerkennung der BahnCard

			Umsätze NRW-Tarif in Westfalen (Schätzung in €)*		Preisstand 1.1.2013	
Ticketart im NRW-Tarif		Ticketart im Westfalentarif	NRW-Tarif in €/Jahr	Westfalentarif in €/Jahr	Differenz in €/Jahr	Veränderung
Pauschal	SchöneFahrtTicket	SchöneFahrtTicket	2 128 000	2 128 000	0	0.0%
	SchönerTagTicket eine Person	9-Uhr-Tagesticket, eine Person	2 745 000	2 651 000	-94 000	-3.4%
	SchönerTagTicket, bis fünf Personen	9-Uhr-Tagesticket, bis fünf Personen	6 684 000	6 258 000	-426 000	-6.4%
	SchönesJahrTicket	Zeitkarte Erwachsene / Zeitkarte Schüler	313 000	310 000	-3 000	-1.1%
	SchöneFerienTicket	SchöneFerienTicket	777 000	777 000	0	0.0%
	Zwischensumme		12 647 000	12 124 000	-523 000	-4.1%
Zeitkarten	Zeitkarten Erwachsene	Zeitkarten Erwachsene	1 777 000	1 728 000	-49 000	-2.8%
	Zeitkarten Schüler	Zeitkarten Schüler	451 000	413 000	-38 000	-8.3%
	Zwischensumme		2 228 000	2 141 000	-87 000	-3.9%
Einzel	SchöneReiseTicket ohne BahnCard	EinzelTicket / Tagesticket	4 510 000	4 351 000	-159 000	-2.7%
	SchöneReiseTicket mit BahnCard 50	EinzelTicket / SchöneFahrtTicket / Tagesticket	2 694 000	2 970 000	276 000	10.3%
	SchöneReiseTicket mit BahnCard 25	EinzelTicket / SchöneFahrtTicket / Tagesticket	1 515 000	1 560 000	45 000	2.9%
	Zwischensumme		8 719 000	8 881 000	162 000	2.3%
<b>Gesamt</b>			<b>23 594 000</b>	<b>23 146 000</b>	<b>-448 000</b>	<b>-1.7%</b>

\* inklusive Ausgleichszahlungen für Anerkennung der BahnCard

Stand  
31.05.2014  
(ohne Harmonisierung)Stand  
10.06.2015  
(mit Harmonisierung)

## Harmonisierungseffekte für Haupttarifarten

Sachstand 11.9.2015; Preisstand 1.1.2014

	Saldo W 6 – W 12	Saldo W 6 – W 12 „ehem. Tarifgemeinschaften“	Saldo W 2 – W 12 „Schiene ehem. NRW-Tarif“
EinzelTicket (ohne Nachfrageeffekte)	+183 000 €/a	+193 000 €/a	-10 000 €/a
KinderTicket (ohne Nachfrageeffekte)	-38 000 €/a	+14 000 €/a	-52 000 €/a
9-Uhr-TagesTicket 1 Person (ohne Nachfrageeffekte)	-88 000 €/a	+43 000 €/a	-131 000 €/a
9-Uhr-TagesTicket 5 Personen (ohne Nachfrageeffekte)	-367 000 €/a	+125 000 €/a	-492 000 €/a
Zeitkarten (ohne Nachfrageeffekte)	+121 000 €/a	+146 000 €/a	-25 000 €/a
Gesamt (ohne Nachfrageeffekte)	-189 000 €/a	+ 521 000 €/a	-710 000 €/a
Gesamt (unter Berücksichtigung von Nachfrageeffekten)	-125.000 €/a	+365.000 €/a	-490.000 €/a (-448.000 €/a fortgeschrieben nach 2014, siehe vorherige Folie)
Schiene (unter Berücksichtigung von Nachfrageeffekten)	-200.000 €/a	+290.000 €/a	-490.000 €/a
Anteil am raumweiten Gesamtumsatz von ca. 430 Mio. €/a.	<< 0,01 %		
Mehrerlöse aus verbundbedingtem Mehrverkehr (Schätzung Intraplan)	500.000 €/a.		



# Beschlussempfehlung zu den Eckpunkten der Einnahmenaufteilung

BE 16-AK-06 (Stand 24.05.2016)

**Der AK Tarife in Westfalen-Lippe empfiehlt den Tarifregionen und dem NWL, wie folgt zu beschließen:**

Die/Der *[Name der Tarifgemeinschaft oder NWL]* beschließt:

## **Block A Einnahmenaufteilung JobTicket Westfalen / JobTicket Westfalen plus für den Zeitraum 01.08.2013 – 31.12.2020**

1. Die Einnahmenaufteilung der JobTicket Westfalen / JobTicket Westfalen plus erfolgt für den Zeitraum 01.08.2013 bis 31.12.2020 gemäß den Ausführungen in Anlage A.
2. Die Meldung der Einnahmen erfolgt gemäß den Regelungen zur Einnahmenmeldung, die in Anlage C „Meldeverfahren“ festgehalten und Gegenstand des Beschlusses sind.
3. Das Projektbüro Westfalentarif und die Westfalentarif GmbH werden beauftragt, die Einnahmenaufteilungen zwischen den Partnern für die jeweiligen abrechnungsfähigen Wirtschaftsjahre einzuleiten.
4. Das Projektbüro Westfalentarif wird beauftragt, die vertraglichen Regelungen zu den Beschlüssen aus Block A in ein Gesamtvertragswerk zur überregionalen Einnahmenaufteilung Westfalentarif einfließen zu lassen.

## **Block B Einnahmenaufteilung überregionale Einnahmen des Westfalentarifs**

1. Die überregionale Einnahmenaufteilung wird ab Start Westfalentarif am 01.08.2017 in die folgenden drei Verfahren unterteilt:
  - a. Deltaverfahren (01.08.2017 – 31.12.2020)
  - b. Abfederungsverfahren
  - c. Finales Einnahmenaufteilungsverfahren
2. Im Deltaverfahren werden die JobTickets/JobTickets plus Westfalen wie in Anlage A dargestellt aufgeteilt.

3. Das finale Einnahmenaufteilungsverfahren wird, wie in Anlage B beschrieben, angewendet. Das Projektbüro wird zusammen mit den regionalen Tarifgeschäftsstellen und den erlösverantwortlichen Partnern beauftragt, die Eckpunkte zu einem endgültigen Verfahren bis zum 30.09.2016 zu vervollständigen.
4. Für die Meldung der Einnahmen werden Eckpunkte zum Meldeverfahren festgelegt. Die Eckpunkte befinden sich in Anlage C.
5. Das Projektbüro WestfalenTarif wird beauftragt, die Verträge zur Anwendung des Tarifes und zur Einnahmenaufteilung mit den Westfälischen Nachbarräumen vorzubereiten.
6. Die/Der [Name der Tarifgemeinschaft oder NWL] übermittelt den Beschluss im Wortlaut an das Projektbüro Bielefeld, sodass eine Gesamtdokumentation allen zukünftigen Gesellschaftern durch das Projektbüro zur Verfügung gestellt werden kann.

## **Begründung:**

### **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Der WestfalenTarif soll am 01.08.2017 eingeführt werden. Die Beschlussempfehlungen erfolgen parallel im AK Tarife in Westfalen am 24.05.2016.

Die überregionale Einnahmenaufteilung des Westfalentarifs wurde mit Hilfe der westfälischen Arbeitskreise und mit gutachterlicher Unterstützung erstellt. Die westfälischen Entscheidungsgremien haben bereits 2014 beschlossen, dass die regionalen Einnahmenaufteilungsverfahren und die Regelungen in den heutigen Tarifkrägen weiterhin Bestand haben werden. Daher sind im Rahmen der überregionalen Einnahmenaufteilung Regelungen zu treffen, die die Integration des NRW-Tarifs in den WestfalenTarif betreffen.

Bereits in einem weiteren Schritt wurden die Beschlüsse in den Tarifregionen zum „Deltaverfahren“ gefasst. Zusammen mit den Ausgleichszusagen des NWL für die ersten 3 Jahre und 5 Monate nach Einführung des WestfalenTarifs zum 01.08.2017 ist somit für alle Beteiligten eine Sicherheit über die Aufteilung der Einnahmen gewährleistet.

Offen waren noch die Regelungen zur Einnahmenaufteilung für die Produkte Job- und FunTicket für den Zeitraum 01.08.2013 bis 31.07.2017. Mit dieser Beschlussempfehlung werden die notwendigen Regelungen zum JobTicket Westfalen und JobTicket Westfalen Plus getroffen; an den Regelungen zum FunTicket wird derzeit noch gearbeitet.

Die Einnahmenaufteilung ab der Einführung des WestfalenTarifs ist in folgende Verfahren zeitlich eingeteilt

- a. Deltaverfahren (01.08.2017 – 31.12.2020)
- b. Abfederungsverfahren
- c. Finales Einnahmenaufteilungsverfahren

Es ist vorgesehen, die gesamten Phasen der Einnahmenaufteilung in einen Vertrag zu integrieren. Es ergeben sich für diese Phasen unterschiedliche Abrechnungspartner. Da die erlösverantwortlichen Partner letztendlich immer mittelbar oder unmittelbar wieder Vertragspartner sind, wird dieses Vorgehen empfohlen.

Die Arbeitsgruppe Einnahmenaufteilung wird beauftragt, einen Zeitplan und inhaltliche Themen des Abfederungsverfahrens zu erarbeiten.

Nach Beschlussfassung zu den Eckpunkten wird das Projektbüro die weitere Ausarbeitung, insbesondere zum finalen Einnahmenaufteilungsverfahren und zum endgültigen Vertrag vornehmen. Hierzu sind nochmals Beschlüsse vorgesehen.

## 2. Zeitplanung

AK Tarife in Westfalen	24.05.2016	Beschlussempfehlungen an die Tarifregionen und den NWL zur Einführung Westfalentarif und Eckpunkte Einnahmenaufteilung
NWL und Tarifregionen	Juni 2016	Beschlussfassung zur Einführung Westfalentarif und zu den Eckpunkten Einnahmenaufteilung
Projektbüro und Arbeitskreise	Juni-September	Ausarbeitung des Verfahrens, Erstellung des Vertragswerkes
AK Tarife in Westfalen	08. November 2016	Beschlussempfehlungen zur überregionalen Einnahmenaufteilung / Vertrag und zu den Verträgen mit den Nachbarräumen
NWL und Tarifregionen	1. Quartal 2017	Beschlussfassung zur überregionalen Einnahmenaufteilung / Vertrag und zu den Verträgen mit den Nachbarräumen

Unna, 24.05.2016

### Anlagen

Anlage A: Einnahmenaufteilung JobTicket Westfalen/JobTicket Westfalen plus (01.08.2013 – 31.12.2020)

Anlage B: Eckpunkte zum finalen Einnahmenaufteilungsverfahren

Anlage C: Eckpunkte zum Meldeverfahren (ab 01.08.2013)